

## Redaktion:

Rechtsanwalt  
Dr. Christopher Kienle,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Essen

## Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Richterin am BGH  
Ilse Lohmann,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

## AUS DEM INHALT:

Seite 869

Dr. Gerd Müller, Richter am BGH a.D., Plettenberg  
Zur Anwendung von § 776 BGB bei einer vom Gläubiger  
nur vorübergehend freigegebenen „weiteren“ Sicherheit

Seite 877

Rechtsanwalt Mirko Sprengnether, Berlin, und  
Dr. Hans Peter Wächter, Frankfurt a.M.  
Risikomanagement nach dem Kapitalanlagegesetzbuch  
(KAGB)

Seite 887

BGH, 18.3.2014 –  
Keine Berufung des Unternehmers, der eine den gesetz-  
lichen Anforderungen nicht genügende Widerrufsbeleh-  
rung verwendet, auf die Schutzwirkung des § 14 Abs. 1  
und 3 BGB-InfoV, wenn er den Text der Musterbelehrung  
einer eigenen inhaltlichen Bearbeitung unterzieht

Seite 890

BGH, 4.12.2013 –  
Zur verbotenen Marktmanipulation durch Kundgabe einer  
Stellungnahme oder eines Gerüchts zu einem Finanzin-  
strument oder dessen Emittenten ohne Offenbarung eines  
bestehenden Interessenkonflikts bei gemeinschaftlichem  
Handeln; zur Offenlegungspflicht von Finanzanalysten,  
die nicht mit mehr als fünf Prozent an der betroffenen  
Gesellschaft beteiligt sind

Seite 897

BGH, 20.2.2014 –  
Zur Wirksamkeit einer Rangrücktrittserklärung in einem  
zur Finanzierung des Schulbetriebs zwischen den Eltern  
der Schüler und dem Schulträger abgeschlossenen Darle-  
hensvertrag

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Gerd Müller, Richter am BGH a.D., Plettenberg

Zur Anwendung von § 776 BGB bei einer vom Gläubiger nur vorübergehend freigegebenen „weiteren“ Sicherheit 869

Rechtsanwalt Mirko Sprengnether, Berlin, und Dr. Hans Peter Wächter, Frankfurt a.M.

Risikomanagement nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) 877

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 18.3.2014 Keine Berufung des Unternehmers, der eine den gesetzlichen Anforderungen nicht genügende Widerrufsbelehrung verwendet, auf die Schutzwirkung des § 14 Abs. 1 und 3 BGB-InfoV, wenn er den Text der Musterbelehrung einer eigenen inhaltlichen Bearbeitung unterzieht 887

Bundesgerichtshof 4.12.2013 Zur verbotenen Marktmanipulation durch Nutzung eines gelegentlichen oder regelmäßigen Zugangs zu traditionellen oder elektronischen Medien durch Kundgabe einer Stellungnahme oder eines Gerüchts zu einem Finanzinstrument oder dessen Emittenten ohne Offenbarung eines bestehenden Interessenkonflikts bei gemeinschaftlichem Handeln; zur Offenlegungspflicht von Finanzanalysten, die nicht mit mehr als fünf Prozent an der betroffenen Gesellschaft beteiligt sind 890

#### Gesellschaftsrecht

OLG München 11.2.2014 Zur Fiktion fristwahrenden Eingangs eines Schriftsatzes, wenn feststeht, dass dieser laut Sendebericht vollständig übermittelt wurde 894

OLG Nürnberg 5.2.2014 Zur Rechtsnatur der "Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung" sowie zur Frage, mit welcher Bezeichnung eine solche Gesellschaft in das Handelsregister einzutragen ist 895

#### Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 20.2.2014 Zur Wirksamkeit einer Rangrücktrittserklärung in einem zur Finanzierung des Schulbetriebs zwischen den Eltern der Schüler und dem Schulträger abgeschlossenen Darlehensvertrag, wenn sie eingangs des Vertrages zugleich mit der Darlehenssumme vereinbart wird und die Eltern in einem Begleitschreiben deutlich um die Ausreichung eines nachrangigen Darlehens gebeten werden 897

#### Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 23.1.2014 Keine Zurechnung des Wissens eines Vertreters des Gläubigers von den Anspruch begründenden Umständen im Sinne von § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB, wenn der Anspruch mit einem gegen den Vertreter zu richtenden Anspruch in einem so engen Zusammenhang steht, dass die Befürchtung besteht, der Vertreter werde nicht zu einer sachgerechten Verfolgung des Anspruchs beitragen 900

Bundesgerichtshof 17.1.2014 Zur Unangemessenheit einer von dem Bauträger vorformulierten Bindungsfrist, nach der der Erwerber an sein Angebot auf Abschluss eines Bauträgervertrags für sechs Wochen oder länger gebunden ist 902

Bundesgerichtshof 23.1.2014 Zur Verwirkung eines gegen einen Architekten gerichteten Anspruchs auf Rückzahlung von Honorar; zur Notwendigkeit, dass sich der Verpflichtete im Vertrauen auf das Verhalten des Berechtigten so eingerichtet hat, dass ihm durch die verspätete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstände 905

## Sonstiges

Bundesverfassungsgericht	14.3.2014	Verfassungsmäßigkeit der Heranziehung Verheirateter zur Zweitwohnungssteuer für eine nicht überwiegend genutzte Wohnung	906
Bundesgerichtshof	29.11.2013	Zur Frage, ob Art. 107 Abs. 1 AEUV einer nationalen Regelung wie § 9 Abs. 1 Nr. 3 GrdstVG entgegensteht, welche es zur Verbesserung der Agrarstruktur einer dem Staat zuzurechnenden Einrichtung im Ergebnis verbietet, ein zum Verkauf stehendes landwirtschaftliches Grundstück an den Höchstbietenden einer öffentlichen Ausschreibung zu verkaufen, wenn das Höchstgebot in einem groben Missverhältnis zu dem Wert des Grundstücks steht	907
LAG Berlin-Brandenburg	31.10.2013	Zur Frage eines Entschädigungsanspruchs wegen Altersdiskriminierung im Zusammenhang mit einer Stellenausschreibung	912

## Bücherschau

Otto Palandt	Bürgerliches Gesetzbuch, 73. Aufl.	916
Henrik-Michael Ringleb/ Thomas Kremer/Marcus Lutter/Axel v. Werder	Deutscher Corporate Governance Kodex, 5. Aufl.	916
Gerhard Picot	Unternehmenskauf und Restrukturierung, 4. Aufl.	916



# Investmentfondstage

der Börsen-Zeitung

u.a. mit: *Prof. Dr. Bernd Raffelhüschen*, Institut für Finanzwissenschaft, Forschungszentrum Generationenverträge Albert-Ludwigs-Universität Freiburg;  
*Prof. Dr. Michael Hüther*, Institut der deutschen Wirtschaft Köln, Direktor und Mitglied des Präsidiums

13.-14. Oktober 2014, Palmengarten Frankfurt am Main

Informationen: Tel. +49 69 2732 553 • [www.investmentfondstage.de](http://www.investmentfondstage.de)

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

**Redaktion:** Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

**Redaktionsbeirat:** Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Markus Heer (stv.)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: [a.lange@wmrecht.de](mailto:a.lange@wmrecht.de); Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: [m.diakite@wmrecht.de](mailto:m.diakite@wmrecht.de);

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: [s.mahler@wmrecht.de](mailto:s.mahler@wmrecht.de)

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: [r.becker@wmrecht.de](mailto:r.becker@wmrecht.de); Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 88,90 (einschl. 7 % MwSt. € 5,82) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2014 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilungen.de](http://www.wertpapiermitteilungen.de)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV